SEKTION ACS BERN





RÜCKBLICK AUSBILDUNGSKURS IN HOCKENHEIM VOM MÄRZ 2023

Am 20. und 21. März 2023 fand in Hockenheim unser erster Ausbildungskurs dieses Jahres statt. Mehr dazu auf Seite 12.



JAHRESBERICHT DES PRÄSIDENTEN 2022

Der Clubpräsident nimmt Stellung zum vergangenen Jahr.

JUBILARE 2023

Die ACS Sektion Bern gratuliert den Jubilaren zur langjährigen ACS Mitgliedschaft und dankt für die Clubtreue.

CLUBLEISTUNGEN ACS SEKTION BERN

Informieren Sie sich auf Seite 11 über unsere Kurse im neuen Jahr 2023.

CLUBLEISTUNGEN ACS SEKTION BERN

Barqeldlose Pannenhilfe für Autos Verkehr. Unsere Rechtskonsulenten stehen samt (max. CHF 60.00). Senden Sie uns die und Motorräder in ganz Europa (exkl. ACS Light und ACS Travel)

- Versichert sind alle mit dem Mitglied im gleichen Haushalt wohnenden Personen
- · Ihre Ferien oder Geschäftsreisen können rasch fortgesetzt werden – dank unserem europaweiten Netzwerk. Überall wo Sie sind. Jeden Tag, rund um die Uhr!

Die detaillierten Versicherungsbedingungen sind zu finden unter: www.acs.ch/de/avb

Sektionsorgan ACS BERN ACS-Clubmagazin «AUTO»

4× jährlich erscheint das Sektionsorgan ACS BERN mit aktuellen sektionsbezogenen Informationen als Einhefter der 8× jährlich erscheinenden Zeitschrift «AUTO»

ACS Medical Hotline +41 (0)31 337 06 77

In Ihrer Mitgliedschaft ist eine Hotline für medizinische Notfälle eingeschlossen. Die ACS Medical Hotline bietet Ihnen weltweit und rund um die Uhr kostenlose Unterstützung bei medizinischen Fragen.

Sonderkonditionen Allianz

Dank der Partnerschaft mit Allianz profitieren alle ACS Mitglieder von attraktiven Vorteilskonditionen für ausgewählte De-

- · 5% auf Ihre Motorfahrzeugversicherung
- · 10% auf Ihre Bootsversicherung
- · 10% auf Ihre Hausrat-, Gebäude- und Privathaftpflichtversicherung
- · 10% auf Ihre Rechtsschutzversicherung

ACS VISA Card

Die ACS VISA Card Classic ist in der ACS Mitgliedschaft inbegriffen (ACS VISA Card Gold: 1. Jahr gratis, danach CHF 100.00). ACS Partnermitglieder haben Anrecht auf eine gratis Zweitkarte.

Veranstaltungen & Ausbildungskurse

- · Fahrtraining Eis & Schnee in Saanen
- · Sportfahrerkurs in Interlaken
- · Internat. Ausbildungskurse Hockenheim
- Fahrtraining mit Instruktion in Dijon
- Jugendfahrschullager

Rechtsauskunft

Als ACS Mitglied haben Sie einmal pro Jahr Anrecht auf eine kostenlose Rechtsauskunft im Zusammenhang mit Auto und Ihnen gerne zur Seite.

Technischer Dienst

Sie möchten die effektiven Kosten Ihres Fahrzeuges kennen? Sie planen den Kauf eines neuen Autos und brauchen Informationen über neue Modelle? Unsere Experten beraten Sie gerne bei technischen Fragen.

Obligatorische Fahrzeugprüfung

Die ACS Sektion Bern übernimmt einmal jährlich die Kosten für die obligatorische Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehr- • Attraktive Clubartikel – für ACS Fans!

bezahlte Rechnung innerhalb von 3 Monaten nach der Prüfung mit einem Einzahlungsschein oder Ihrer IBAN-Nummer zur Rückerstattung zu.

Diese Leistung gilt nur für Fahrzeuge, welche auf das ACS Mitglied eingelöst sind.

Clubladen, E-Shop

- Autobahnvignette Österreich
- · Italienische Viacard
- Badge topEurop
- Internationaler Führerausweis

VERGÜNSTIGUNGEN UND VORTEILE

Weitere Vergünstigungen für ACS Mitglieder

Dienstleistung / Produkt	Für ACS Mitglied	ler Normalpreis
Internat. Führerausweis	CHF 25.00	CHF 45.00
Internat. Ausbildungskurs Hockenheim (D)	CHF 1'190.00	CHF 1'290.00
Fahrtraining Eis & Schnee Saanen	CHF 310.00	CHF 360.00
Fahrtraining mit Instruktion Dijon (F)	CHF 680.00	CHF 750.00
Sportfahrerkurs Interlaken	CHF 270.00	CHF 320.00

Die ACS Mitgliedschaften im Überblick

ACS Light	ACS Classic	ACS Travel	ACS Classic & Travel	ACS Premium
Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen
	Pannenhilfe Europa		Pannenhilfe Europa	Pannenhilfe Europa
		Annullierungskosten Welt	Annullierungskosten Welt	Annullierungskosten Welt
		Reiseschutz Welt	Reiseschutz Welt	Reiseschutz Welt
				Verkehrs-Rechtsschutz Welt
				Benützung Mietfahrzeuge (Selbstbehaltsausschluss- Versicherung)
				Lenken fremder
				Motorfahrzeuge
ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline
CHF 80.00	CHF 158.00	CHF 186.00	CHF 276.00	CHF 326.00

Zusatzversicherungen (Nur in Kombination mit einer ACS Mitgliedschaft)

BELIANI

Die Clubleistungen gelten nur für das registrierte ACS Mitglied

ACS Bike Assistance	Pannen- und Unfallhilfe für Velos und E-Bikes	CHF 45.00
ACS Cyberschutz	Cyber-Rechtsschutz / Online-Kontoschutz Persönlichkeitsverletzungen im Internet Online-Kaufschutz / Schutz für Veranstaltungstickets	CHF 45.00

Unsere Partner - Ihre Vorteile (weitere Informationen unter www.acs.ch/Partner)



3005 Bern, im April 2023

ALS ACS CLASSIC MITGLIED PROFITIEREN SIE VON UNSEREM PANNENDIENST IN DER SCHWEIZ UND IN GANZ EUROPA.

Benötigen Sie sofortige Hilfe? Rufen Sie im Schadenfall unsere ACS Assistance-Nummer an: +41 44 283 33 77

Dank unserem europäischen Pannendienst für Personenkraftwagen, Motorräder und Wohnmobile müssen Sie sich unterwegs um nichts mehr kümmern. Sie sind versichert gegen:

- Panne
- Unfälle
- · Diebstahl

Die Mitgliedschaft deckt auch viele indirekte Kosten wie Pannenhilfe vor Ort, Abschleppund Bergungskosten, Ersatzfahrzeug, bei Bedarf Unterkunft vor Ort und vieles mehr.

Detaillierte Bedingungen

Gedeckte Ereignisse, Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug nicht mehr genutzt werden kann aufgrund von:

- · einer Panne;
- · Karosserieschäden, darunter verstehen wir: die Nutzlosigkeit des Fahrzeugs nach
- · Feuer, Elementar-, Glas- und Tierschäden sowie Vandalismus und Diebstahl bzw. versuchter Diebstahl;

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz ist in den folgenden Ländern gültig:

Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Island, Irland, Italien, Kroatien, Kosovo, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (Festland), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (Festland und Balearen), Rumänien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil, die Grenze wird durch den Bosporus definiert), Ungarn, Vatikanstadt, Zypern (griechischer Teil). Das Fürstentum Liechtenstein wird in der gleichen Weise behandelt wie die Schweiz. Bei einem Transport auf dem Seeweg wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangsund Bestimmungsorte innerhalb dieses örtlichen Geltungsbereichs liegen.

Versicherte Fahrzeuge mit der ACS Classic Mitgliedschaft

Der Pannendienst gilt für Personenwagen bis zu 3,5 t, Wohnmobile bis zu 9 t und Motorräder, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zugelassen sind:

- · vorausgesetzt, dass sie einem Versicherten (Mitglied oder Person im gleichen Haushalt) gelenkt werden oder auf dessen Namen immatrikuliert sind;
- · vorausgesetzt, dass das Kontrollschild eines Firmenfahrzeugs im Rahmen einer ACS Firmenmitgliedschaft registriert wurde.
- · Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen, die in diesen Fahrzeugen reisen, bis zu der im Fahrzeugbrief vorgesehenen Höchstzahl.

INHALT

- 4 Club-Infos
- 4 Clubleistungen ACS Sektion Bern
- 5 Einladung zur Generalversammlung am Dienstag, 9. Mai 2023
- 7 Jahresbericht des Präsidenten 2022
- 8 Jubilare 2023
- 3 Editorial

11 Events und Motorsport

- 11 Ausbildungskurse ACS Bern 2023
- 12 Rückblick Ausbildungskurs in Hockenheim vom 20./21. März 2023

16 Politik & Verkehr

16 Entzug und Wiedererteilung des Führerausweises

19 Diverses

19 Nachruf A. Roth

20 Agenda

- 20 Aufruf Politik
- 20 Agenda 2023

IMPRESSUM

Herausgeber

Automobil Club der Schweiz ACS Sektion Bern Helvetiastrasse 7 CH-3005 Bern Telefon 031 311 38 13 Fax 031 311 26 37 info@acshe ch www.acs.ch

Chefredaktor und Geschäftsführer

Thomas Nyffenegger

Inserate Kromer Media

Industrie Gexi Karl Roth-Strasse 3 CH-5600 Lenzburg Telefon 062 886 33 48 media@kromerprint.ch

Druck und Versand

Kromer Print AG Industrie Gexi Karl Roth-Strasse 3 CH-5600 Lenzburg Telefon 062 886 33 33

Die Sektionsbeilage ACS Bern ist eine Beilage zur Publikation AUTO

Verlag und Redaktion der Mantelpublikation AUTO = Automobilclub der Schweiz (ACS), Wasserwerkgasse 39, 3000 Bern 13

2 NR. 02/2023 NR. 02/2023 3



Weiter gelten folgende Services von denen Sie als ACS Mitglied profitieren können.

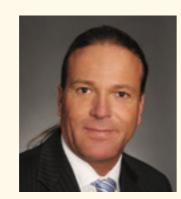
- · Sonderaktionen Helsana bis zu 5 % Rabatt
- · NEU: 10% auf Ihre Bootsversicherung
- · Sonderaktionen Allianz, wie 5 % auf Ihre Motorfahrzeugversicherung
- · 15 % auf Ihre Hausrat-, Gebäude-, und Privathaftpflichtversicherung und 15% auf Ihre Rechtsschutzversicherung
- · Profitieren Sie kostenlos und rund um die Uhr von den telemedizinischen Beratungsleistungen des AGA-Tochterunternehmens Medi24
- · ACS Visa Card Classic ist in der ACS Mitgliedschaft inbegriffen, Gold Karte 1 Jahr gratis (danach 100.00 CHF)
- Obligatorische Fahrzeugprüfung. Die ACS Sektion Bern übernimmt die Kosten von max. CHF 60.00 für eine obligatorische periodische Fahrzeugprüfung
- Bargeldlose Pannenhilfe für Autos und Motorräder in ganz Europa
- · Sektionsorgan ACS Bern Zeitschrift «auto & lifestyle»
- · Vergünstigungen bei Veranstaltungen und Ausbildungskursen
- Clubladen- und Shop-Vergünstigungen, Autobahnvignette, Österreich, Italienische Viacard, Badge Europe, Int. Führerausweis, englische Übersetzung, Strassenkarten, Verkauf von sämtlichen Formel-1-Tickets, attraktive Clubartikel

Grundsätzlich dürfen wir auf ein spannendes 2023 blicken. Wir freuen uns, weiterhin den ACS zu stärken und die Position als führender Automobilclub der Schweiz weiter voranzutreiben.

Ulrich Hänsenberger Präsident ACS Sektion Bern



Thomas Nyffenegger Geschäftsführer ACS Sektion Bern





Automobil Club der Schweiz Automobile Club de Suisse Automobile Club Svizzero

EINLADUNG ZUR GENERALVERSAMMLUNG AM DIENSTAG, 9. MAI 2023

Liebe ACS Mitglieder Sehr geehrte Damen und Herren

Zur diesjährigen Generalversammlung, welche am 9. Mai 2023 stattfindet, laden wir Sie im Namen des Vorstandes ganz herzlich ein. Wir haben einen Ort gewählt, der Ihnen die Möglichkeit bietet, bequem per Auto oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.

Wir freuen uns auf Sie!

Datum Dienstag, 9. Mai 2023

Ort Mobilcity, Wölflistrasse 5, 3000 Bern 22

Programm 18.00 Uhr Generalversammlung

19.00 Uhr Apéro und gemütliches Zusammensein

20.30 Uhr Schluss der Veranstaltung

Traktandenliste:

- 1. Begrüssung und Eröffnung durch den Präsidenten
- 2. Wahl der Stimmenzähler
- 3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 4. Genehmigung der Traktandenliste
- 5. Protokoll der ordentlichen Generalversammlung 2022
- 6. Jahresbericht 2022 (publiziert in Ausgabe 1/23)
- 7. Jahresrechnung 2022¹
 - 7.1 Genehmigung der Jahresrechnung 2022
 - 7.2 Déchargeerteilung
- 8. Budget 2023 und Mitgliederbeiträge ab 1. Oktober 2023 2
- 9. Genehmigung neue Statuten
- 10. Mitgliederanträge3
- 11. Diverses

- Die Jahresrechnung liegt 30 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht bei der Geschäftsstelle Bern auf.
- Erhöhung der Mitgliederbeiträge ab 1. Oktober 2023

1.	ACS Classic	CHF	179.
2.	ACS Travel	CHF	199.
3.	ACS Classic + ACS Travel	CHF	309.
4.	ACS Premium	CHF	369.
5.	Partnermitgliedschaften	CHF	89.
6.	ACS Light	CHF	90.
7.	Juniormitglied	CHF	106.
8.	ACS Cyberschutz	CHF	51.

Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, die traktandiert sind. Allfällige Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand gemäss Artikel 18 der Statuten der ACS Sektion Bern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

9. ACS Bike Assistance

Anmeldung zur Generalversammlung
Ich melde für die Generalversammlung vom 9. Mai 2023 folgende A

Ich melde für die Generalversammlung vom 9. Mai 2023 folgende Anzahl Personen an:

☐ Generalversammlung

Anzahl Personen

CHF 51.-

☐ Apéro

Name/vornam

Strasse:

E-Mail:

_ ------

Mitgliedernummer:

PLZ/Ort:

Bitte bis **spätestens 21. April 2023** retournieren an:

ACS Sektion Bern, Helvetiastrasse 7, CH-3005 Bern | Tel. +41 31 311 38 13, Fax +41 31 311 26 37 oder E-Mail info@acsbe.ch

4 NR. 02/2023 5



Geniessen mit der ACS Reisen AG

Stilvolle Reisen

Pärnu	Pärnu Music Festival mit Paavo Järvi und seiner Familie **	15.07. – 22.07.2023
Salzburg	Höhepunkte der Salzburger Festspiele	14.08. – 17.08.2023
Salzburg	Höhepunkte der Salzburger Festspiele	17.08. – 20.08.2023
Gstaad	Weltstars der Klassik im Saanenland ***	17.08. – 20.08.2023
Gstaad	Weltstars der Klassik im Saanenland ***	25.08. – 28.08.2023
London	Das Tonhalle-Orchester Zürich in der Royal Albert Hall **	29.08 01.09.2023
Bukarest	Das Tonhalle-Orchester Zürich am Enescu Festival **	03.09 06.09.2023
Westkanada	Spektakuläre Natur und spannende Küstenstädte *	03.09. – 18.09.2023
Prag	Das Tonhalle-Orchester Zürich am Dvorak Festival **	07.09. – 10.09.2023
Jordanien	Antike in Petra, Totes Meer und Wüste Wadi Rum *	17.09. – 25.09.2023
Belgien	Der Charme von Brüssel, Antwerpen, Brügge und Gent	26.09 01.10.2023
Donaufahrt	Von Budapest nach Wien mit Stil und Genuss	01.10 08.10.2023
Korea/Japan	Das Tonhalle-Orchester Zürich auf Tournee in Asien **	10.10. – 24.10.2023
Bilbao	Architektur, baskische Gemütlichkeit und Sterneköche *	10.10. – 14.10.2023
Mailand	Grosse Klassik an der Scala mit Backstage-Tour *	13.10. – 15.10.2023
Laos/Kambodscha	Charmantes Südostasien und Weltkulturerbe	03.11. – 16.11.2023
Madeira	Der zauberhafte schwimmende Garten im Atlantik *	04.11. – 11.11.2023
Bhutan	Zauberhafte Natur und Kultur im Königreich am Himalaya 7	* 21.11. – 03.12.2023

In Zusammenarbeit mit *HEV Schweiz **Tonhalle-Orchester Zürich ***Gstaad Menuhin Festival

Bei allen Erlebnis- und Kulturreisen mit einem Linienflug ab Zürich werden Sie beim Abflug vom VIP-Service betreut, inkl. eigenem Check-in Schalter, separater Sicherheits- und Passkontrolle, Aufenthalt in der VIP-Lounge und Transport mit Limousine/Minivan zum Flugzeug.

> Die detaillierten Ausschreibungen der Reisen finden Sie unter www.acs-travel.ch/kulturreisen und www.acs-travel.ch/erlebnisreisen



www.acs-travel.ch

JAHRESBERICHT DES PRÄSIDENTEN 2022

ich auf ein gutes und ganz normal ablaufendes Jahr 2022 zurückblicken.

Die gemeinsame Arbeit mit der Allianz der Programme zurückzuführen. gilt es weiterhin zu intensivieren. Wir arbeiten aktiv an einem starken Marketingund Vertriebsaufbau sowie am Auf- und Ausbau der Geschäftsbeziehung mit der Allianz. Dies zeigt sich auch anhand der tollen Clubdienstleistungen.

Barbara Freiburghaus und Sandra Schneider mit zahlreichen politischen Stellungnahmen zur lokalen Verkehrspolitik, insbesondere in den Städten Bern und Biel, aktiv. Auch sind wir durch die beiden Damen in verschiedenen Projekten persönlich vertreten. Mit Barbara Freiburghaus und Sandra Schneider haben wir engagierte, verkehrspolitisch versierte Fachpersonen im Vorstand, die sich für unsere Anliegen in vielen politischen Gremien

Unsere Ausbildungskurse in Hockenheim, Interlaken und Dijon erfreuen sich nach wie vor, dank guten Werbe- und Marketing-

Als Präsident der ACS Sektion Bern darf massnahmen, grosser Beliebtheit. Diese Beliebtheit ist wie in den vergangenen Jahren auch auf die Qualität unserer Kurse, unserer Instruktoren und die Attraktivität

Im Jahr 2022 konnten wir unsere Motorsportveranstaltungen, Ausbildungs- und Fahrkurse durchführen. Ein Highlight war sicher der Ausbildungs- und Lizenzkurs im in Hockenheim. Das Fahrtraining Eis & Schnee mussten wir in diesem Jahr Auch im vergangenem Jahr waren wir mit uuf Anfang Jahr verschieben und hofften auf eine Durchführung. Leider konnte dieser Kurs dann doch nicht durchgeführt werden und fiel dem warmen und nassen Wetter zum Opfer.

> Trotz Mitgliederrückgang befindet sich die ACS Sektion Bern in einer gesunden finanziellen Lage.

Letztlich bleibt mir, allen Mitgliedern der ACS Sektion Bern und unseren Partnern für ihre Treue sowie unserem Team bestehend aus Vorstand, Geschäftsführer, Mitarbeiterinnen, den Delegierten, den Mitgliedern der Sportkommission und allen weiteren Personen, die sich für unsere Anliegen eingesetzt haben, für ihre Arbeit und ihr Engagement im Jahr 2022 ganz herzlich zu danken.

Übrigens: Unser ACS feiert 125 Jahre. Informieren Sie sich auf unserer Homepage und profitieren Sie von tollen Jubiläumsaktionen und Promotionen.

Herzliche Grüsse Ulrich Hänsenberger Präsident ACS Sektion Bern





Automobil Club der Schweiz Automobile Club de Suisse Automobile Club Svizzero

JUBILARE 2023

Die ACS Sektion Bern gratuliert folgenden Jubilaren zur langjährigen ACS Mitgliedschaft und dankt für die Clubtreue:

Jubiläum 50 Jahre

Aebersold Elisabeth, Brügg
Aeschlimann Fritz, Sumiswald
Albisetti Carlo, Pieterlen
Arni Peter, Lyss
Baumann Johannes, Biel/Bienne
Bieri Alfred, Noflen
Bögli Kurt, Tüscherz-Alfermée
Bosshard Silvia, Erlach
Bouyer Yves, Jeuss
Collioud Fredy, Hurden
Flühmann Heidi, Bern
Freiburghaus Otto, Grosshöchstetten

Gäumann Ferdinand, Burgdorf Grünig Peter, Unterseen Grütter Hans-Peter, Thun

Güntert Heinz, Bern Gygi Marc Friedrich, Bern

Heuer Leonarda, Bern

Keller Rolf-André, Spiegel b. Bern

Kropf Ruedi, Bern

Lemann Michael, Langnau i.E. Liechti Viviane, Ecuvillens Lindt Peter, Biel/Bienne Locher Madeleine, Walkringen

Miglierina Edi, Nidau Mondragon Peter, Laupen Sans Miguel, Biel/Bienne Schaad Paul, Biel/Bienne

Schäfer Heinz, Lyss

Scheidegger Hansruedi, Herrenschwanden

Schiau Razvan, Biel/Bienne Schlapbach Walter, Bern

Schmid Beat, Bern

Schmid Hanna, Rüegsauschachen

Sommerhalder Heinz, Bützberg

Steck Ueli, Münsingen Streich Werner, Reinach Stuber Marina, Schüpfen

Stuker Walter, Wasen i.E. Taini Hugo, Port

Taini Lea, Port

Trachsel Kaspar, Schwarzenburg

Vuono Jacqueline, Worblaufen Wohlfender Peter, Gümmenen Zenger Alfred, Bern

Jubiläum 40 Jahre

Aubry Michel, La Chaux-des-Breuleux Barbarossa Raffaele, Gümligen Berger Dieter, Boll Besomi Silvia, Schwadernau Bettschen Agnes, Thun

Beutler Rudolf, Bolligen Beyeler Hansruedi, Belp Bolt Christoph, Ostermundigen

Brawand Peter, Bern

Brönnimann Jürgen, Muri b. Bern

Burger Alain, La Heutte Burkhardt Hans, Biel/Bienne

Bürki Heidi, Bern Cerutti Sabina, Belp Deyhle Stuart, Thun

Droz Jean-Charles, Les Reussilles

Dubler Andreas, Meilen
Dürig Gerhard, Brittnau
Felser Christian, Safnern
Flückiger Heinz, Bern
Fontana Irene, Losone
Frick Manuel, Môtier (Vully)

Geiser Daniel, Bern

Gerber Philippe, Ostermundigen Gildehaus Lisbeth, Bern

Gildehaus Robert, Bern Girardin Ursula, Nidau Graf Willi, Kleinbösingen

Gugger Martin, Steffisburg Gygax Walter, Grünenmatt Hammer Bruno, Zweisimmen

Harnisch Peter J., Neuhaus SG
Hartmann Ulrich, Zürich

Heilmann Patrice, Winterthur Hirt Andreas, Muri b. Bern

Hiss Robert P., Muri b. Bern Hodler René, Thun

Hufschmid Urs, Moosseedorf

Hunziker Martin, Oberwangen b. Bern

Jäggi Andreas, Rohrbach Jeanmonod André, Wettswil Jenzer Urs, Burgdorf

Joss Hans, Amsoldingen Jossi Albert, Wilderswil Jost Mette, Muri b. Bern

Kaufmann Hanspeter, Amsoldingen

Kees Karl, Ascona Keller Ueli, Belp

Keusen Gerhard, Heimberg Kohler Markus, Orpund Kolaja Lydia, Aegerten Kornfeld Marlies, Bern

Krebs Claudia, Hinterkappelen

Kuhn Beat, Ittigen Kummer Mathias, Spiez

Kyburz Hans, Bremgarten b. Bern Lambelet Annemarie, Scheuren Lehmann Daniel, Portalban

Liechti Andreas, Bern Liechti Veronica, Köniz Maeder Bernhard, Bern

Mani Markus, Schliern b. Köniz Matti Anthony G., Liebefeld

Meyer Graber Meret, Bern Mischler Kurt, Bolligen

Mueller Beat, Kallnach Müller Jürg, Schönried Ott Ursula, Ittigen

Perrin Yves, Tramelan Pöll Dieter, Hasle b. Burgdorf

Ramseier Annemarie, Muri b. Bern

Reich Heidi, Thun Rochat Daniel, Sonvilier Roth Jörg, Wil SG

Rothenbühler Hans-Jörg, Zollikofen Russo Jacqueline, Langenthal Saegesser Hans, Zollikofen

Salm Markus, Bern

Schaad Irene, Herzogenbuchsee Scheiwiller Howald Monique, Muri b. Bern

Scherler Jolanda, Schmitten

Schmitz Adrian, Nidau Schneider Armin, Ittigen Schneiter Heinz, Stettlen Schoch Bernhard, Burgdorf Schütz Käthi, Langenthal Schwegler Denise, Baar Seiler Jean-Roland, Bern Spavetti Elsbeth, Kerzers Stauffer Alfred, Spiez Steiger Heike, Muri b. Bern Stern Doris, Sète Stöckler Andreas, Zollikofen Suter Roman, Gerlafingen Trippi Evelyn, Burgdorf Tschudi Jean Pierre, Jens Turberg Joseph, Biel/Bienne Vögeli Marcel, Sundlauenen Wachter Beat, Studen Wahli Hanspeter, Ostermundigen Wälti Hubert, Langenthal

Weber Martin, Lyss

Wendler Marcel, Evilard

Wenger Daniel, Bönigen b. Interlaken

Wenger Max, Thierachern Wenger Raymond, Corgémont Wullschleger Roger, Bern Wyden Silvio, Gurbrü Wyss Franz, Bern Wyss Franz, Zürich

Jubiläum 25 Jahre

Althaus Arabelle, Sutz
Balmer Christian, Wilderswil
Berger Sarah, Oberwangen b. Bern
Burger Christian, Enggistein
Burkhalter Markus, Ittigen
Castagna Angela Maria, Gattikon
Gander Reto, Rüfenacht
Gasche Nina, Kirchberg
Gasche Roland, Kirchberg
Geiser Daniel, Cormoret
Gurtner Guido, Galmiz
Jakob Stefan, Rüderswil
Jungi Rolf, Seewil
Kammermann Michael, Worb
Kaufmann Sonja, Villarepos

Krähenbühl Annerose, Jegenstorf Loebner Claus-Benedict, Fraubrunnen Lüthi Martin, Belp Lüthi Rene, Oberönz Moning Bernhard, Studen BE Moretti Marco, Peseux Mühlemann Heinz, Matten b. Interlaken Nikles Chantal, Niederwangen b. Bern Reidl Daniel, Gampel Reimers Andrea, Muri b. Bern Rüdisser Rolf, Bern Sala Krystyna, Bolligen Santschi Christof, Oberhofen Schmutz Fritz, Walkringen Schüpbach Peter, Meikirch Sperling David, Evilard Stähli Kurt, Kappelen Valsangiacomo Aldo, Wattenwil Wagner Jürg, Täuffelen Wagner Ruth, Täuffelen Weidmann Marc, Ersigen

Zbinden Michael, Wattenwil



8 NR. 02/2023 9

• JETZT TESTEN • DER IDEALE AUTOFAHRSCHUH















AUSBILDUNGSKURSE ACS SEKTION BERN – FAHRSPASS GARANTIERT!

Sportfahrerkurs Interlaken

In Interlaken ist eine grössere Hochwassersanierung im Gange, wobei der Flugplatz Interlaken betroffen ist. Wir hatten bis vor kurzem gehofft, neben den Bauarbeiten und neben den Baustellendepots vorbeizukommen und den Kurs trotzdem durchführen zu können.

Mit den jüngsten Plänen und erneuten Abklärungen über nutzbare Flächen und Zwischenstrassen sehen wir aber leider keinen anderen Ausweg als den Kurs abzusagen.

Fahrtraining mit Instruktion Diion (F)

In vier praktischen Kurvenlektionen lernen Sie den schönen, anspruchsvollen und abwechslungsreichen Circuit Dijon-Prenois kennen. Inklusiv viel Fahrzeit für freies Fahren!

Kursdaten:

Freitag, 18. August 2023

Kurskosten:

CHF 760.00

ACS Mitglieder erhalten eine Reduktion von CHF 70.00 auf den Kurskosten.

Ausbildungskurs Hockenheim (D) SportDriver-Kurs

Gemeinsam mit Profis die Grenzen erkennen und Sicherheit trainieren, auf der Rennstrecke mit Ihrem eigenen Fahrzeug.

Rennfahrer-Kurs (Lizenz-Kurs)

Dieser Kurs ist der schnellste, günstigste und erfolgreichste Weg, um eine Renn-Lizenz zu erhalten. Perfektionieren des Fahrkönnens mit Profis.

Kursdaten:

Dienstag/Mittwoch, 24./25. Oktober 2023

Kurskosten:

CHF 1290.00 (2 Tage)

ACS Mitglieder erhalten eine Reduktion von CHF 100.00 auf den Kurskosten.





Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.fahrkurs.ch.

Wir beraten Sie auch gerne telefonisch unter 031 311 38 13.

RÜCKBLICK AUSBILDUNGSKURS IN HOCKENHEIM MÄRZ 2023

Am 20. und 21. März 2023 fand in Hockenheim unser erster Ausbildungskurs dieses Jahres statt.

Während den beiden Tagen konnten die Teilnehmer ihr Fahrkönnen auffrischen oder um einiges verbessern.

Nach einer theoretischen Einführung kam man vor allem viel zum Fahren. In rund zehn Lektionen konnte man sein Fahrzeug in verschiedensten Situationen und Übungen bewegen. Unsere Instruktoren, alles Rennsport-Profis, standen hierfür mit ihren Inputs und Ratschlägen gewinnbringend zur Seite.

Im abschliessenden geführten Training und im freien Fahren galt es dann, die neu erlernten Fähigkeiten zum Besten zu geben und die Formel-1-Rennstrecke in maximalem Tempo abzufahren.

Dieser Kurs ist übrigens der schnellste, günstigste und erfolgreichste Weg, um die Lizenz zu beantragen.

Der nächste Kurs findet diesen Herbst am 24./25. Oktober statt. Anmelden kann man sich wie gewohnt über unsere Website www.fahrkurs.ch.











12 NR. 02/2023 13







HERZLICH WILLKOMMEN AM HALLWILERSEE!









Die neue Karte...der Hit.

Weitere Infos auf unserer Webseite

Entdecken Sie dabei unsere Restaurants: das Gourmet | das Schlosspintli | der Cheminéeraum



Traditionelle Gerichte und Spezialitäten aus der Region stehen auf der Speisekarte. Tauchen Sie ein in das unvergleichliche Ambiente. Ein stilvoller, würdiger Rahmen für jeden Anlass. Nehmen Sie sich Zeit und geniessen Sie mit Ihren Gästen ein exquisites Menü. Dazu kredenzen wir einen edlen Tropfen aus unserem reichhaltigen Weinkeller.

Das Haus mit Ambiance und Qualität.

www.hotel3sternen.ch



Romantikhotel Landgasthof zu den drei Sternen Brunegg

Hauptstrasse 3 | 5505 Brunegg | Telefon 062 887 27 27 | info@hotel3sternen.ch

Der ideale Ort, zentral gelegen und gut erreichbar im Autobahn-Dreieck Zürich-Bern / Zürich-Basel. Ausfahrt Mägenwil.

Sonder-Edition Limitierte

F-5E Tiger II -**Special Edition**

Dynamik und Präzision







...F-5E Tiger II - Special Edition"

Ihre Vorteile auf einen Blick!

Mit Quarz-Uhrwerk Stoppuhr-Funktion und Datumsanzeige Aus bestem Edelstahl Sportliches Metall-Armband Weltweit limitiert auf nur 5'000 Exemplare 120-Tage-Rücknahme-Garantie



Produktpreis: Fr. 199.80 oder 3 Raten à Fr. 66.60 (+ Fr. 12.90 Versand und Service) Produktnummer: 578-FAN42.01

PERSÖNLICHE REFERENZ-NUMMER: 69765

Mit der exklusiven Armband-Uhr "F-5E Tiger II - Special Edition" würdigen wir die wertvollen Dienste, welche der "Tiger" geleistet hat und hoffentlich noch lange für unsere Armee und unsere Kunstflugstaffel leisten wird. Die Armbanduhr zeichnet sich durch das sportliche Äussere, einem präzisen Quarzuhrwerk und einem originellen Zifferblatt im Cockpit-Stil aus.

Diese Sonder-Edition ist auf weltweit nur 5'000 Exemplare limitiert. Eine schnelle Reservation lohnt sich deshalb für Sie!



Mit "F-5E Tiger II" Gravur auf dem Verschluss des Uhren-



Auf der Rückseite werden die Nummern einzeln graviert



Inklusive von Hand nummerier

tem Echtheits-Zertifikat und einer eleganten Präsentations-Box

www.bradford.ch

Für Online-Bestellung Referenz-Nr.: 69765

Bitte einsenden an: The Bradford Exchange Ltd. Jöchlerweg 2 • 6340 Baar • e-mail: kundendienst@bradford.ch Telefon: 041 768 58 58

Das Angebot ist limitiert – Reservieren Sie noch heute!

Mit 120-TAGE-Rückgabe-Garantie Zeitlich begrenztes Angebot:

Antworten Sie bis zum 5. Juni 2023

Ja, ich reserviere die Armband-Uhr "F-5E Tiger II - Special Edition" / 578-FAN42.01

Bitte gewünschte Zahlungsart ankreuzen Ich wünsche ☐ eine Gesamtrechnung ☐ Monatsraten

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

PLZ/Ort

E-mail (nur für Bestellabwicklung)

Telefon (nur für Rückfragen

Datenschutz: Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie unte www.bradford.ch/datenschutz. Wir werden Ihnen keine Angebote von The Bradford Exchange per E-Mail, Telefon oder SMS-Nachricht zukommer lassen. Sie können Ihre Kontaktpräferenzen jederzeit ändern, indem Sie uns unter nebenstehender Adresse bzw. Telefonnummer kontaktieren. Bitte teilen Sie uns per Telefon, E-Mail oder schriftlich mit, falls Sie keine brieflichen

ENTZUG UND WIEDERERTEILUNG DES FÜHRERAUSWEISES

Herr F. befindet sich nach einem langen Arbeitstag mit seinem Sportwagen auf dem Heimweg. Er übersieht den Wechsel der signalisierten Höchstgeschwindigkeit und wird innerorts nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit mit 16 km/h zu viel geblitzt. Zwei Monate später erhält er von der zuständigen Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl zugestellt und wird wegen Widerhandlung gegen Art. 90 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes¹ (einfache Verkehrsregelverletzung) zur Bezahlung einer Übertretungsbusse im Betrag von CHF 400.zzgl. Gebühren verurteilt.

Nachdem er die ihm auferlegte Übertretungsbusse zzgl. Gebühren getilgt hat, erhält er vom zuständigen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt die Mitteilung, dass gegen ihn ein Administrativverfahren eröffnet wurde. Es werde ein Führerausweisentzug geprüft. Herrn F. wird das rechtliche Gehör gewährt. Herr F. ist erstaunt und fragt sich, was das nun zu bedeuten hat.

A. Grundsätzliches

Gemäss Art. 22 Abs. 1 SVG werden die Ausweise von der Verwaltungsbehörde erteilt und entzogen. Zuständig für Führer ist der Wohnsitzkanton. Eine Verkehrsregelverletzung zieht stets, wenn sie nicht im Geltungsbereich des Ordnungsbussenverfahrens liegt, zwei Verfahren nach sich, die gleichzeitig und unabhängig voneinander von zwei verschiedenen Instanzen durchgeführt werden. Ausgelöst werden die beiden Verfahren dadurch, dass die beiden Instanzen mit demselben Rapport der Polizei bedient werden. Zum einen wird am Ort des Ereignisses durch die zuständige Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren eröffnet, in dessen Rahmen über die Höhe der Strafe entschieden wird, zum anderen entscheidet die Administrativbehörde des Wohnsitzkantons über allfällige Administrativmassnahmen (Verwarnung, Entzug des Führerausweises etc.).

Ist jemand mit dem Ausgang des Strafverfahrens nicht einverstanden und wurde das Strafverfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen, kann er gegen diesen Einsprache erheben. Um Einsprache gegen den Strafbefehl zu erheben, hat man 10 Tage Zeit (Art. 354 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozess-

ordnung2). Gegen eine Verfügung der Administrativbehörde über Administrativmassnahmen kann im Kanton Bern innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF) Beschwerde erhoben werden (Art. 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege3).

B. Zum Führerausweisentzug

Nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, welche nicht mehr im Bereich einer Ordnungsbusse liegen4, wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen (Art. 16 Abs. 2 SVG). Dabei handelt es sich um einen sog. Warnungsentzug. Bei einem Warnungsentzug handelt es sich um einen befristeten Entzug des Führerausweises mit dem Zweck, die betroffene Person zu ermahnen, in Zukunft die Verkehrsvorschriften besser einzuhalten. Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Grundsätzlich darf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestentzugsdauer jedoch nicht unterschritten werden, es sei denn, es liegen besondere gesetzlich normierte Strafmilderungsgründe vor⁵ (Art. 16 Abs. 3 SVG).

wenn ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen; sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst oder sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird (Art. 16d Abs. 1 SVG). Diese Art des Lernfahroder Führerausweisentzugs wird als sog. Sicherungsentzug bezeichnet. Der Sicherungsentzug zeichnet sich dadurch aus, dass er stets auf unbestimmte Zeit ausgesprochen

wird. Mit Sicherungsentzug des Lernfahr-

Auf unbestimmte Zeit wird der Lernfahr-

oder Führerausweis einer Person entzogen,

oder Führerausweises werden sogleich die Bedingungen festgesetzt, die erfüllt sein müssen, um die entzogene Fahrberechtigung wieder zu erlangen.

Nach einer leichten Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften, welche nicht mehr im Bereich einer Ordnungsbusse liegen, wird der Lernfahr- oder Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde (Art. 16a Abs. 2 SVG). Handelt es sich bei der fehlbaren Person um ein Ersttäter und wurde ihr gegenüber in den vorangegangenen zwei Jahren keine Administrativmassnahme verfügt, wird diese «lediglich» verwarnt und es erfolgt kein Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises (Art. 16a Abs. 3 SVG). In besonders leichten Fällen wird auf jegliche Massnahmen verzichtet (Art. 16a Abs. 4 SVG). Eine leichte Widerhandlung nach Art. 16a Abs. 1 SVG begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft; in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (0.25-0.39 mg Alkohol pro Liter Atemluft, bzw. 0.5-0.79 Gewichtspromille) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht oder gegen das Verbot verstösst, unter Alkoholeinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2 bis SVG), und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht. Eine geringe Gefahr, bei welcher eine leichte Widerhandlung anzunehmen ist, hat das Bundesgericht angenommen, wenn die Verkehrsregelverletzung letztlich als Folge eines Zusammenspiels unglücklicher Umstände erscheint. Beispielsweise, wenn innerorts in einer leichten Kurve auf schneebedeckter Strasse bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h eine Fahrzeuglenkerin ins Schleudern gerät und die Kontrolle über ihr Fahrzeug verliert⁶. Wer innerorts die allgemeine Geschwindigkeit um mehr als 15 km/h überschreitet, hat mindestens mit einer Verwarnung zu rechnen⁷. Ausserorts und auf Autostrassen liegt ein leichter Fall

bei Geschwindigkeitsüberschreitungen der allgemeinen oder signalisierten Höchstgeschwindigkeit um 21-25 km/h vor, auf Autobahnen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen um 26-30 km/h⁸. Der besonders leichte Fall, bei welchem auf jegliche Administrativmassnahmen verzichtet werden kann, zeichnet sich dadurch aus, dass die Verletzung von Verkehrsregeln eine besonders geringe Gefahr für die Sicherheit anderer geschaffen hat und den fehlbaren Fahrzeuglenker dafür nur ein besonders leichtes Verschulden trifft9. In der Praxis kommt die Norm jedoch praktisch nie zum Tragen. So liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bereits kein besonders leichter Fall mehr vor, wenn «lediglich» ein geringer Sachschaden durch unvorsichtiges Rückwärtsfahren entstand¹⁰. Bei einer mittelschweren Widerhandlung sind gesetzlich sechs Sanktionsstufen vorgesehen, die vom einmonatigen bis zum endgültigen Lernfahr- oder Führerausweisentzug reichen (Art. 16b Abs. 2 SVG). Eine Verwarnung fällt bei einer mittelschweren Widerhandlung ausser Betracht. Wurden zuvor noch nie Administrativmassnahmen gegenüber dem betreffenden Fahrzeugführer verfügt, wird eine mittelschwere Widerhandlung mit einem Führerausweisentzug von mindestens einem Monat sanktioniert (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG). Eine mittelschwere Widerhandlung nach Art. 16b Abs. 1 SVG begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt; in angetrunkenem Zustand jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (0.25-0.39 mg Alkohol pro Liter Atemluft, bzw. 0.5-0.79 Gewichtspromille) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht; gegen das Verbot verstösst, unter Alkoholeinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2 bis SVG) und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht; ein Motorfahrzeug führt, ohne den Führerausweis für die entsprechende Kategorie zu besitzen oder ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet hat.

Wer sich einer schweren Widerhandlung strafbar macht, hat mit einem Mindestentzug des Führerausweises von drei Monaten

zu rechnen, falls in den fünf Jahren vor der neu zu beurteilenden schweren Widerhandlung kein Ausweisentzug wegen einer zumindest mittelschweren Widerhandlung erfolgt ist (Art. 16c Abs. 2 SVG). Eine schwere Widerhandlung nach Art. 16c Abs. 1 SVG begeht, wer durch grobe Verletzung eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt; in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Atemalkoholoder Blutalkoholkonzentration (0.4 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft bzw. 0.8 Gewichtspromille oder mehr) ein Motorfahrzeug führt; wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt; sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden muss, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt; nach Verletzung oder Tötung eines Menschen die Flucht ergreift oder ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug fährt. Ungeachtet der konkreten Umstände des Einzelfalls ist bei Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von einer schweren Widerhandlung auszugehen, wenn die signalisierte oder allgemeine Höchstgeschwindigkeit innerorts um 25 km/h und mehr, ausserorts um 30 km/h und mehr und auf Autobahnen um 35 km/h und mehr überschritten wird11.

C. Wiedererteilung der Führer-

Grundsätzlich wird der Führerausweis nach einem Warnungsentzug dann wieder erteilt, wenn die Entzugsdauer abgelaufen ist. Gesetzlich ist jedoch vorgesehen, dass der Lernoder Führerausweis vor Ablauf der verfügten Warnentzugsdauer wiederteilt werden kann, wenn diese die jeweilige Mindestentzugsdauer überschreitet (vgl. Art. 17 Abs. 1 und 2 SVG). Bei vorzeitiger Rückgabe des Führerausweises ist es zulässig, die Wiedererteilung mit Auflagen und Bedingungen zu verknüpfen12.

Der im Rahmen eines Sicherungsentzugs auf unbestimmte Dauer entzogene Lernfahroder Führerausweis kann bedingt und unter

Auflagen wiedererteilt werden, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat (Art. 17 Abs. 3 SVG). Es liegt mit anderen Worten an der betroffenen Person nachzuweisen, dass die festgestellten Fahreignungsmängel behoben wurden. Dies erfolgt in der Regel durch ein positiv lautendes verkehrsmedizinisches oder verkehrspsychologisches Gutachten. Missbraucht die betroffene Person eine verfügte Auflage oder missbraucht sie in anderer Weise das in sie gesetzte Vertrauen, so wird der Lernfahr- oder Führerausweis wieder entzogen (Art. 17 Abs. 5 SVG).

D. Fazit

Welche Administrativmassnahmen hat Herr F. zu erwarten? Indem er innerorts die signalisierte Höchstgeschwindigkeit nach Abzug um 16 km/h überschritten hat, hat er sich einer leichten Widerhandlung gegen das SVG strafbar gemacht (Art. 90 Abs. 1 SVG). Wurde bisher gegenüber ihm noch nie eine Administrativmassnahme verfügt, hat er mit einer Verwarnung zu rechnen.

Nicht selten denkt man bei einer Widerhandlung gegen das SVG in erster Linie an die zu erwartende Ordnungs-, Übertretungsbusse, Geldstrafe oder ggf. Freiheitsstrafe, von gleicher Bedeutung ist jedoch auch die Administrativmassnahme, die einen möglicherweise erwartet.

Andrina Riedi MLaw, Rechtsanwältin



ADVOKATUR NOTARIAT LEMANN, WALZ & PARTNER

16 NR. 02/2023

¹ SVG (SR 741.01).

² StPO (SR 312.0).

³ EVRPG (BSG 155.21)

⁴ vgl. OBG (SR 314.1).

⁵ So bspw. Art. 100 Ziff. 4 dritter Satz SVG.

⁶ BGer 1C_3/2008 vom 18. Juli 2008, E. 5.3 m.w.H.

BGer 6A.52/2005 vom 2. Dezember 2005, E. 2.2.2.

⁸ WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2, Aufl. Zürich/St. Gallen 2015, N 21 zu Art. 16a SVG.

⁹ A.a.O., E. 2.2.3

¹⁰ BGer 1C_406/2010, E. 4.6 vom 29. November 2010

¹¹ BGE 132 II 234, 237 f., E. 3.1 m.w.H

¹² BGE 131 II 248, 250, E. 4.2

Wir machen Sie sichtbar!

- Schaufensterbeschriftungen
- Gebäudebeschriftungen
- Fahrzeugbeschriftungen

KROMER Werbetechnik AG

Unterer Haldenweg 12 5600 Lenzburg www.kromerwerbetechnik.ch

Profitieren Sie!



20% Rabatt exklusiv für Sie!

auf Qualitätsmöbel-und Bettwaren

(gratis Lieferung & Entsorgung)

Familie Kindler heisst Sie -lich willkommen!





von Mensch zu Mensch.

Möbel-Kindler-AG

moebel-kindler-ag.ch / Tel. 056 443 26 18

SCHINZNACH-DORF

Degerfeldstrasse 7 Industrie Dägerfeld





Die ACS Sektion Bern nimmt traurig aber mit schönen Erinnerungen Abschied von ihrem ehemaligen Sektionspräsidenten und Ehrenmitglied Andreas A. Roth.

Herr Andreas A. Roth war sehr lange Mitglied und dann auch Präsident der Rechtskommission des ACS Schweiz.

Lueget zrügg uf ds schöne länge Läbe. Truuret mir nid lang no nah. S'isch doch einfach gsi e grosse Säge. Einisch muess me halt o gah.

Dem Titel und der Melodie von «Sentimental journey» nacherspfunden.

Traurig, aber mit vielen schönen Erinnerungen, nehmen wir Abschied von unserem Vater, Schwiegervater, meinem Grossvater, unserem Bruder, Schwager und Onkel

Andreas A. Roth

8. September 1940 - 19. März 2023

3015 Bern Weltpostrasse 10

Traueradresse: Stefan Roth Buchseeweg 16d 3098 Köniz

Die Trauerfamilie:

Stefan Roth und Christine von Hornstein

mit Aline

Franziska Roth und David Reist Verwandte, Freunde und Bekannte

Die Trauerfeier findet im engsten Familienkreis statt.

Anstelle von Blumen gedenke man der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft, Zürich, IBAN CH04 0900 0000 8000 8274 9, Vermerk: Andreas Roth.

Engagieren Sie sich für einen der eidgenössichen Räte?

Im Herbst stehen die eidgenössischen Wahlen an. Wie vor vier Jahren möchten wir in der Ausgabe 5/2023 unseres Club-Magazins «AUTO», das am 25. August 2023 erscheint, ein Special zu den Wahlen veröffentlichen.

In diesem können Sie sich als ACS Mitglieder, die sich im Club engagieren und die für den Nationalrat- oder den Ständerat kandidieren, präsentieren. Dazu werden wir den Kandidierenden drei Fragen zu verkehrspolitischen Themen stellen und ihre Antworten zusammen mit einem Foto und den Angaben zur Person und Parteizugehörigkeit im Magazin publizieren.

Engagieren Sie sich oder kandidieren Sie für einen der eidgenössischen Räte?

Wir werden die Kandidatinnen und Kandidaten anschliessend kontaktieren und ihnen die Fragen direkt zur Beantwortung zukommen lassen. Aus diesem Grund benötigen folgende Angaben:

,		•
Vorname/Name		
Strasse:		
Telefon:		
E-Mail:		
Funktion:		
Parteizugehörigkeit:		
Region/Kanton:		

Die entsprechenden Angaben können Sie uns mit dem beiliegenden Formular zukommen lassen. info@acsbe.ch oder ACS Bern, Sektion Bern, Helvetiastrasse7, 3005 Bern

Bitte senden Sie uns die benötigten Informationen bis spätestens Montag, 8. Mai 2023 zu. Wir danken Ihnen vielmals für Ihre wertvolle Unterstützung.





AGENDA 2023

EVENT
Generalversammlung, Mobilcity Bern
Fahrtraining mit Instruktion, Dijon
52. Bergrennen Gurnigel
Internationaler Ausbildungskurs, Hockenheim

^{*}Termine unter Vorbehalt